

Bio Uri

Statuten

A Allgemeines

Art. 1

- 1 Unter dem Namen «Bio Uri» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Wo diese Statuten für Personen und Funktionen die männliche Form wählen, gilt sie auch für die weibliche Person.

Art. 2

- 1 Der Verein hat Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3

- 1 Der Verein bezweckt die Förderung des biologischen Landbaus nach den Richtlinien der Bio Suisse und der Bioverordnung des Bundes.
- 2 Er vertritt die Interessen der Bio Bäuerinnen und Bauern im Kanton Uri gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
- 3 Er fördert den Kontakt unter den Bio Bäuerinnen und Bauern und organisiert Weiterbildungsanlässe.
- 4 Er vertritt die Urner Bio Bäuerinnen und Bauern in regionalen und Schweizerischen Organisationen.
- 5 Er bringt der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung die Ziele der biologischen Produktion näher und hilft mit, das Ansehen der Urner Landwirtschaft zu heben.
- 6 Er wirbt innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung für die Ziele der biologischen Produktion.
- 7 Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bauernverband Uri, verbunden mit einem Sitz im Vorstand, in Form einer Sektion an.

B Mitglieder

Art. 4

- 1 Der Verein besteht aus Aktiv- und Gönnermitgliedern. Aktivmitglieder können Frauen und Männer werden, die einen anerkannten Biobetrieb oder Umstellungsbetrieb gemäss den Richtlinien der Bio Suisse oder der Richtlinien der Bioverordnung des Bundes führen.
- 2 Pro Betrieb ist nur eine Mitgliedschaft und ein Stimmrecht möglich.
- 3 An der Generalversammlung können sowohl die Betriebsleiterin als auch der Betriebsleiter teilnehmen. Das Stimmrecht ist jedoch an den Betrieb gebunden.
- 4 Gönnermitglieder kann jedermann werden, der den Verein ideell und finanziell unterstützt. Gönnermitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 5

- 1 Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 6

- 1 Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2 Verliert ein Mitglied die Anerkennung der Bio Suisse oder der Bioverordnung des Bundes, fällt die Aktivmitgliedschaft dahin.
- 3 Falls ein Mitglied die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt, kann die Generalversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen.
- 4 Bei Nichtbezahlung zweier Jahresbeiträge erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 7

- 1 Die Bio Suisse zieht die Jahresbeiträge treuhänderisch ein und stellt sie dem Verein Bio Uri zu. Die Jahresbeiträge der Bundesbiobetriebe und der Gönnermitglieder zieht der Verein selber ein.

C Organisation

Art. 8

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 9

- 1 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und vier bis sechs Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre.
- 2 Sie genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung und nimmt die Jahresrechnung ab.
- 3 Sie nimmt Statutenänderungen vor.
- 4 Sie legt den Jahresbeitrag fest.
- 5 Sie wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung der Bio Suisse auf vier Jahre.

Art. 10

- 1 Der Vorstand organisiert die Generalversammlung und vollzieht deren Beschlüsse.
- 2 Er führt die ordnungsgemässe Jahresrechnung.
- 3 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 11

- 1 Die Generalversammlung wählt zwei Personen als Revisoren.
- 2 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und stellen der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 12

- 1 Der Verein Bio Uri führt eine Geschäftsstelle.
- 2 Bei der Führung der Geschäftsstelle kann er mit bestehenden kantonalen Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 13

- 1 Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.
- 2 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14

- 1 Statutenänderungen benötigen zweidrittel der anwesenden Stimmen an der Generalversammlung.
- 2 Die Auflösung der Organisation kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen. Es braucht dazu zweidrittel der der anwesenden Stimmen.
- 3 Bei der Auflösung wird das Vermögen einer Institution mit ähnlichem Zweck zugeführt.

Art. 15

- 1 Die geänderten Statuten treten mit dem Beschluss der Generalversammlung vom 4. März 2009 in Kraft.

Der Präsident: Walker Ambros



Der Geschäftsführer: Gnos Hans

